

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 16.10.2025

Zu TOP 1)

Vorstellung Forstbetriebsplan FWJ 2026

Beratung:

Herr Kapahnke geht auf die Witterungssituation im vergangenen Jahr, den Holzeinschlag im zurückliegenden Jahr und auf die Planungen im Jahr 2026 ein. Herr Nickel geht auf die aktuelle Situation im Gemeindewald ein und erklärt welche Hieb- und Pflegemaßnahmen in den Wäldern durchgeführt wurden.

Bürgermeister Herr Schuster bedankt sich bei Herrn Kapahnke und Herrn Nickel für den Sachvortrag im Gremium und für die gute Zusammenarbeit.

Aus dem Gremium wird angefragt, was es mit der 0,3 ha Jungbestandspflege auf sich habe, bzw. ob es sich hier um eine große zusammenhängende Fläche handelt. Herr Nickel erklärt, dass es sich hier um mehrere kleinere Flächen im Gemeindewald handelt.

Ebenfalls wird angefragt, was mit den zahlreichen Kunststoffhüllen passieren wird, wenn diese nicht mehr gebraucht und aussortiert werden. Herr Nickel erklärt, dass man diese an anderer Stelle weiter nutzt, sofern diese nicht kaputt sind. Defekte Hüllen werden entsorgt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Forstbetriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 einstimmig zu

Zu TOP 2)

Vorstellung der Entwicklungskonzeption und weiteres Vorgehen der vorbereitenden Untersuchung für das Sanierungsgebiet Bösing

Sachvortrag:

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 20.03.2025 wurde das Unternehmen Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit der Erstellung einer Integrierten örtlichen Entwicklungskonzeption beauftragt. Diese ist Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR).

Nachdem die Entwicklungskonzeption im Sommer fertiggestellt werden konnte, hat die Gemeinde Bösinggen mit Datum vom 30.09.2025 den ELR-Antrag für das Förderjahr 2026 erfolgreich beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht.

Gleichzeitig hat die KE mit den Vorbereitenden Untersuchungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes im Ortsteil Bösinggen begonnen.

Frau Kizler und Frau Walter von der KE werden in der Gemeinderatsitzung sowohl die Entwicklungskonzeption, wie auch den Stand der Vorbereitenden Untersuchungen und die weitere Vorgehensweise vorstellen.

Beratung:

Frau Kizler und Frau Walter stellen die Entwicklungskonzeption und das weitere Vorgehen der vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet Bösinggen anhand der beiliegenden Präsentation im Gemeinderat vor.

Aus dem Gremium wird angefragt, ob es eine Rückmeldequote für die Beteiligung der Bürgerschaft gibt. Frau Walter erklärt, dass man lediglich fragen, jedoch keine Quote erreicht werden muss.

Die Bögen werden in der ersten Novemberwoche an die Bürgerinnen und Bürger verteilt. Man erhoffe sich jedoch, dass zahlreiche Rückmeldungen kommen.

Bürgermeister Herr Schuster erklärt, dass im März 2026 eine öffentliche Veranstaltung zur Bürger-Information geplant sei. In diesem Rahmen können die Bürgerinnen und Bürger erneut vor Ort informiert werden.

Bürgermeister Herr Schuster möchte wissen, ob auch im Ortsteil Herrenzimmern die Beantragung von ELR und ergänzend zum Landessanierungsprogramms die Festlegung eines Sanierungsgebietes um den Ortskern analog möglich wäre. Frau Kizler erklärt, dass dies mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden sollte, jedoch möglich sein könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 3)

Änderung der Hauptsatzung

Aus dem Gemeinderat wurde angeregt, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Bösinggen im Bereich der Zuständigkeiten des Bürgermeister nach § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Bösinggen angepasst bzw. verändert werden.

Beratung:

Bürgermeister Herr Schuster geht auf die Sitzungsvorlage ein und erklärt den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bösinggen mit folgendem Wortlaut einstimmig zu:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bösinggen vom 28.09.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösinggen hat am 16.10.2025 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.09.2001, zuletzt geändert am 11.09.2019 beschlossen:

§ 1

§ 6 Zuständigkeiten:

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Anstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. S 8a TVöD SuE sowie Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten.
 - 2.2 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Anordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall.
 - 2.4 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €.
 - 2.5 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,

wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt.

- 2.6 Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat gemäß § 33 Abs. 3 GemO.
- 2.7 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Gewährungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.8 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen vorliegt.
- 2.9 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 10.000 €.
- 2.10 Die Gabe von Freigebigkeitsleistungen bis zu einem Betrag von 500 €.
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bösingen, den 17. Oktober 2025

Peter Schuster
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bösingen, den 17. Oktober 2025

Peter Schuster
Bürgermeister

Zu TOP 4)

Überprüfung der Steuern und Gebührenhaushalte für das Haushaltsjahr 2026

Zur Vorbereitung des Haushaltsplans 2026 müssen zunächst die Gebührenhaushalte auf ihre Kostendeckung hin überprüft werden.

Nach den Grundsätzen zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 78 GemO) hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zunächst Entgelte für ihre Leistungen zu erheben. Im Übrigen erhebt die Gemeinde Steuern. Weiterhin sind erst an dritter Stelle Kredite aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde zunächst auf eine möglichst 100 %-ige Kostendeckung in ihren Gebührenhaushalten achten sollte. Gleichzeitig hat sie jedoch auch auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Gebühren

1. Kindergartenbeitrag

Die Erhöhung der Kindergartengebühren und Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2024 sowohl für das vorherige Kindergartenjahr 2024/2025, wie auch für das Kindergartenjahr 2025/2026 beschlossen.

Die monatlichen Beiträge sind nachrichtlich nochmals aufgeführt:

Regelgruppe (30 Stunden Betreuungszeit)

Zahl der Kinder in einer Familie	Beitrag bisher	Beitrag Kindergartenjahr 2025/2026	Prozentuale Steigerung
1 Kind	148,00 €	159,00 €	7,43%
2 Kinder	115,00 €	123,00 €	6,96%
3 Kinder	78,00 €	84,00 €	7,69%
4 und mehr Kinder	26,00 €	28,00 €	7,69%

Beiträge für Waldkindergarten (30 Stunden Betreuungszeit)

Zahl der Kinder in einer Familie	Beitrag bisher	Beitrag Kindergartenjahr 2025/2026	Prozentuale Steigerung
1 Kind	148,00 €	159,00 €	7,43%
2 Kinder	115,00 €	123,00 €	6,96%
3 Kinder	78,00 €	84,00 €	7,69%
4 und mehr Kinder	26,00 €	28,00 €	7,69%

Weiterhin wurden für U3-Kinder in altersgemischten Gruppen (AM) und für verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) folgende Elternbeiträge bzw. Kindergartengebühren beschlossen:

Zahl der Kinder in einer Familie	Beitrag U3 in AM-Gruppen bisher	Beitrag Kindergartenjahr 2025/2026	Prozentuale Steigerung
1 Kind	334,50 €	390,00 €	16,59%
2 Kinder	278,00 €	337,00 €	21,22%
3 Kinder	188,00 €	227,00 €	20,74%
4 und mehr Kinder	69,50 €	88,00 €	26,62%

Zahl der Kinder in einer Familie	Beitrag VÖ bisher	Beitrag Kindergartenjahr 2025/2026	Prozentuale Steigerung
1 Kind	184,40 €	197,90 €	7,32%
2 Kinder	143,00 €	153,00 €	6,99%
3 Kinder	95,00 €	102,00 €	7,37%
4 und mehr Kinder	31,00 €	33,00 €	6,45%

Zahl der Kinder in einer Familie	Beitrag U3/VÖ bisher	Beitrag Kindergartenjahr 2025/2026	Prozentuale Steigerung
1 Kind	373,00 €	400,00 €	7,24%
2 Kinder	326,00 €	350,00 €	7,36%
3 Kinder	220,00 €	236,00 €	7,27%
4 und mehr Kinder	87,00 €	93,00 €	6,90%

Beiträge für Krippe (5-Tageskinder)

Zahl der Kinder in einer Familie	Beitrag bisher	Beitrag Kindergartenjahr 2025/2026	Prozentuale Steigerung
1 Kind	373,00 €	400,00 €	7,24%
2 Kinder	326,00 €	350,00 €	7,36%
3 Kinder	220,00 €	236,00 €	7,27%
4 und mehr Kinder	87,00 €	93,00 €	6,90%

Beiträge für Krippe (2,5-Tageskinder)

Zahl der Kinder in einer Familie	Beitrag bisher	Beitrag Kindergartenjahr 2025/2026	Prozentuale Steigerung
1 Kind	233,00 €	250,00 €	7,30%
2 Kinder	196,00 €	210,00 €	7,14%
3 Kinder	132,00 €	142,00 €	7,58%
4 und mehr Kinder	53,00 €	57,00 €	7,55%

2. Abwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt seit dem 01.01.2025 4,60 €
Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit dem 01.12.2020 0,20 €
Die vorläufige Kalkulation für das Jahr 2026 liegt als Anlage 1 bei.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde die Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 4,10 €/m³ auf 4,60 €/m³ beschlossen. So konnte eine Kostendeckung von 97 % erreicht werden.

Im Haushaltsjahr 2026 muss weiterhin mit Aufwendungen vor allem im Bereich der Unterhaltung der beiden Kläranlagen gerechnet werden. Dies ist notwendig, um den derzeitigen Betrieb bis zum Zusammenschluss der Kläranlagen gewährleisten zu können.

Bei der Schmutzwassergebühr ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz in Höhe von 5,15 €/m³ (Vorjahr 2025: 4,74 €/m³). Bei der Niederschlagswassergebühr ergibt sich ein kostendeckender Gebührenansatz von 0,25 €/m² (Vorjahr 2025: 0,24 €/m²).

Um eine Kostendeckung von 100 % zu erhalten, müssten demnach im Bereich der Schmutzwassergebühren noch 0,55 €/m³ aufgeschlagen werden. Dies ist jedoch nicht realisierbar, es wäre für die Gebührenpflichtigen eine unzumutbare Erhöhung.

Zum 01.10.2024 hat die Gemeinde Bösing den Zuschussantrag nach der „Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw 2024)“ für die Gesamtmaßnahme „Zusammenlegung der beiden Kläranlagen Bösing und Herrenzimmern am Standort Bösing und Bau einer Druckleitung von der Kläranlage Herrenzimmern zur Kläranlage Bösing“ gestellt.

Da die Kläranlagenzusammenlegung in mehreren Bauabschnitten realisiert werden soll, ist für jeden Bauabschnitt ein erneuter Förderantrag notwendig.

Für den ersten Bauabschnitt auf der Kläranlage Bösing (Bau eines neuen Betriebsgebäudes) wurde die Förderung zwischenzeitlich bewilligt. Nun wurde zum 01.10.2025 ein weiterer Förderantrag für den ersten Bauabschnitt der Druckleitung (Bau der Freileitung südlich der Kläranlage Bösing) mit einem zu erwartenden Fördersatz von 56 % gestellt.

In Hinblick auf die Berechnung des Fördersatzes nach FrWw 2024 sind die Gebührensätze für Abwasser, Niederschlagswasser und der Wasserzins ausschlaggebend. Um zukünftig eine maximale Förderquote erreichen zu können, sollte

hier im Rahmen der Zumutbarkeit auf eine Kontinuität der Gebührenhaushalte geachtet werden.

Dadurch hat die Gemeinde Bösinggen die Möglichkeit weiterhin mehr Zuschüsse zu generieren und somit die künftige Kreditbelastung zu reduzieren.

Da die Schmutzwassergebühr im vergangenen Jahr massiv erhöht wurde, wird nun mit Blick auf die Belastung der Gebührenschuldner vorgeschlagen, die Schmutzwassergebühr für das kommende Haushaltsjahr bei 4,60 €/m³ zu belassen. Bei der Niederschlagswassergebühr empfiehlt es sich, auf den kostendeckenden Gebührensatz von 0,25 €/m² zu erhöhen.

3. Wasserzins

Der Wasserzins wurde zum 01.01.2024 auf 2,80 €/m³ angehoben, in 2025 fand keine Anpassung statt.

Von den beiden Wasserversorgungsgruppen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Hinweise auf eine Erhöhung des Wasserpreises. Die Beratungen dort stehen noch aus.

Im Vergleich zur Kalkulation im Vorjahr, deren Berechnungsgrundlage auf den Werten des Jahres 2023 basierte, wurde im Jahr 2024 von den beiden Wasserversorgungszweckverbänden weniger Frischwasser eingekauft (ca. 1.800 m³) und deutlich weniger Wasser verkauft (ca. 8.000 m³). Der Wasserverlust liegt dabei bei ca. 26.200 m³, dies entspricht 14,07 %.

Entsprechend der Kalkulation des Wasserzinses für das Jahr 2026 (Anlage 2) ergibt sich eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,99 €/m³. Mit dem derzeit geltenden Gebührensatz von 2,80 €/m³ würde ein Kostendeckungsgrad von 93,7 % erzielt werden.

Es wird daher vorgeschlagen in Bezug auf obige Ausführungen den Wasserzins auf 2,90 €/m³ zu erhöhen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 97 %.

4. Schlachthaus

Es war bisher immer kommunalpolitisches Ziel diese kleine aber wertvolle Gemeindeeinrichtung zu erhalten. Hieran sollen für das Haushaltsjahr 2026 keine Änderungen vorgenommen werden.

5. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren wurden mit einer Satzungsänderung vom 15.10.2020 erhöht. Diese traten ab 23.10.2020 in Kraft. Die Gebühren wurden so erhöht, dass für jeden Gebührentatbestand mindestens ein Kostendeckungsgrad von 45 % erreicht wird.

Für das kommende Haushaltsjahr 2026 ist eine umfangreiche Überprüfung der Bestattungsgebühren und Aktualisierung der Friedhofssatzung vorgesehen.

6. Backhaus

Der Brotpreis beträgt seit dem 16.03.2023 1,50 €. Eine erneute Anpassung des Brotpreises wird für das kommende Haushaltsjahr nicht vorgeschlagen.

7. Lehrschwimmbecken

Die Lehrschwimmbeckengebühren betragen seit dem 1.1.2002:

Jugendliche Einzelkarte	1,80 €
10 er Karte	15,00 €

Erwachsene Einzelkarte	2,80 €
10 er Karte	25,00 €

Seit 2016 liegt der Gruppenpreis für die auswärtigen Schulen, die Rheumaliga, das DLRG, die AOK, Physiotherapeutin Manuela Schmid und die Volkshochschule Oberndorf bei 55,00 €/Std..

Da das Lehrschwimmbecken nur noch am Mittwoch für öffentliches Baden geöffnet ist, wird derzeit keine Erhöhung der Eintrittspreise vorgeschlagen.

Zudem steht die seit mehreren Jahren geplante umfangreiche Sanierung des Lehrschwimmbeckens weiterhin aus.

Steuern

1. Hundesteuer

Der Steuersatz beträgt seit 1.1.2021 108,00 €.

2. Grundsteuer A und B – Grundsteuer-Reform

Für die Grundsteuer B wurde im Rahmen der Grundsteuer-Reform der Hebesatz zum 01.01.2025 von 340 v. H. auf einen aufkommensneutralen Hebesatz von 295 v. H. gesenkt.

Für die Grundsteuer A galt von 1995 bis einschließlich 2024 ein Hebesatz von 330 v. H.

Da bei der Festsetzung des Hebesatzes im vergangenen Herbst 2024 ca. 60 % der neuen Grundsteuermessbescheide für die Grundsteuer A vorlagen, wurde aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ein Hebesatz von 508 v.H. beschlossen. Um auch bei der Grundsteuer A eine Aufkommensneutralität im Vergleich zum Erhebungszeitraum vor der Grundsteuer-Reform zu erreichen, wurde der Hebesatz der Grundsteuer A anhand der nun vorliegenden Grundsteuermessbescheide kalkuliert.

Der aufkommensneutrale Hebesatz liegt nun bei 450 v.H. .

3. Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer beträgt seit 01.01.2005 340 v. H. .
Dieser soll nicht verändert werden.

Mieten

Die Gemeinde Bösinggen erhält momentan für folgende Liegenschaften Mieteinnahmen:

Bösinger Straße 2 in Herrenzimmern

Seit dem 18.07.2023 waren hier insgesamt 14 Personen aus der Ukraine untergebracht.

Derzeit sind es noch zwei Personen.

Bis das Haus für das Projekt „Heimat mit Zukunft“ gebraucht bzw. umgebaut wird, kann die Gemeinde diese Unterkunft zur Unterbringung von Geflüchteten nutzen.

Die Abrechnung erfolgt über das Kreissozialamt bzw. das Job-Center.

Graf-Werner-Straße 17 in Herrenzimmern

Hier sind derzeit noch drei Personen untergebracht. Die Gemeinde hat das Gebäude zwischenzeitlich erworben. Es wird beabsichtigt das Grundstück zu veräußern.

Kirchstraße 2 in Herrenzimmern

Derzeit sind die vorhandenen Wohnräume nicht vermietet. Die Bewohner aus dem Gebäude Graf-Werner-Straße 17 sollen hier, sofern sie keine andere Mietwohnung finden, untergebracht werden.

Kirchstraße 5 in Herrenzimmern

Das Gebäude Kirchstraße 5 wurde zum 01.04.2023 angemietet. Seit dem 15.04.2023 sind hier Flüchtlinge untergebracht.

Die Abrechnung erfolgt über das Kreissozialamt bzw. das Job-Center.

Märzenstraße 8 in Bösinggen

Dieses Gebäude befindet sich schon seit etlichen Jahren im Eigentum der Gemeinde Bösinggen und wurde umfangreich saniert. Es ist unterteilt in drei Wohneinheiten.

In den Wohnungen sind ebenfalls Flüchtlinge untergebracht.

Im Winkel 7 in Bösinggen

Auch diese Immobilie wurde von der Gemeinde für die Flüchtlingsunterbringung angemietet.

Die Abrechnung erfolgt über das Kreissozialamt bzw. das Job-Center.

Beratung:

Kämmerin Frau Flindt geht auf den Sachverhalt ein und erklärt die Sitzungsvorlage. Sie erklärt dem Gremium, warum eine Erhöhung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühr durch die Verwaltung vorgeschlagen wird. Durch die Förderanträge im Bereich der Zusammenlegung der Kläranlagen und den Bau der Druckleitung sei es wichtig, die Gebühren stetig zu überprüfen und zu kalkulieren. Um bestimmte Fördersätze erreichen zu können, sei es wichtig, dass man hier die Gebühren erhöht/angepasst.

Im Bereich der Grundsteuer A werde eine Reduzierung des Hebesatzes durch die Verwaltung vorgeschlagen. Frau Flindt erklärt, dass nun, da die meisten Feststellungserklärung beim Finanzamt im Bereich der Grundsteuer A eingegangen sind, die Aufkommensneutralität für die Gemeinde Bösingens neu berechnet wurde. Diese Berechnung führe nun zu einer Reduzierung des Hebesatzes im Bereich der Grundsteuer A auf 450 v.H. welcher nun auch beschlossen werden sollte. Aus dem Gremium wird angefragt, ob bei der Grundsteuer A ein kommunaler Vergleich durchgeführt wurde. Frau Flindt erklärt, dass hier die Aufkommensneutralität handlungsleitend sei und deshalb kein Vergleich zu anderen Kommunen durchgeführt wurde.

Ebenfalls wird aus dem Gremium angefragt, ob das Unternehmen Bössinger Fleischwaren einen erheblichen Wasserverbrauch hatte. Bürgermeister Herr Schuster erklärt, dass die Schließung des Unternehmens keine nennenswerte Auswirkung habe.

Bürgermeister Herr Schuster geht nach Rückfrage aus dem Gremium auf den jährlichen Wasserverlust von rund 14 % im Gemeindegebiet ein. Er erklärt, dass beispielsweise im Forchenweg aktuell ein Wasserverlust durch einen Wasserrohrbruch zu verzeichnen sei.

Ein täglicher Wasserverlust von 10 m³ täglich ist bei der Gemeindegröße normal. Sofern der tägliche Wasserverlust (welcher täglich ermittelt und kontrolliert werde) höher ist, werden Wasserrohrbrüche vermutet und müssen umgehend gefunden und behoben werden.

Jährlich habe die Gemeinde Bösingens ca. 12 bis 15 Wasserrohrbrüche, welche durch den Bauhof repariert werden.

Nach Rückfrage aus dem Gremium gehen Herr Schuster und Frau Flindt nochmals ausführlich auf die Berechnung der künftig absehbaren Fördersätze nach der Richtlinie Wasserwirtschaft ein. Relevant ist dabei das maßgebliche Wasser- und Abwasserentgelt. Hier spielen die Rechnungsergebnisse für einen 4-Jahres-Zeitraum und die tatsächliche Höhe der jeweils möglichen Kostendeckungen der Gebühren für Wasser-/ Schmutzwasser- und Niederschlagswasser eine Rolle. Durch die nun errechneten Höhen sind nun erstmalig auch Zuschüsse im Rahmen der „Härtefallregelung“ für die Kanalsanierung möglich. Dies spielt bei der Umsetzung der Bedarf nach der EKVO eine wichtige Rolle.

Aus dem Gremium wird angesprochen, dass man es kritisch sehe, dass man als Gemeinde Bösingens im Bereich der Wasser- und Abwassergebühren im oberen Drittel im Landkreisvergleich sei. Ebenfalls seien auch die Grundsteuersätze in der Gemeinde Bösingens sehr hoch.

Frau Flindt macht hierzu deutlich, dass die Gemeinde Bösingens momentan zwei Kläranlagen und ein sehr großes Kanalnetz unterhalten muss. Diese Betriebskosten schlagen sich in der Kalkulation der Gebühren auch nieder und tragen ebenfalls erheblich zu diesen Gebühren bei. Gemeinden, die keine eigene Kläranlage betreiben, hätten auch die Betriebskosten hierfür nicht.

Seitens des Gremiums wird auch die Notwendigkeit der Wasserzinserhöhung betont. Es sei wichtig, dass man eine hundertprozentige Kostendeckung erreicht und dies sei unumgänglich.

Beschluss:

Folgender Beschluss wird mehrheitlich gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,20 €/m² auf 0,25 €/m².
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Wasserzinses von derzeit 2,80 €/m³ auf 2,90 €/m³.
3. Der Gemeinderat beschließt den Hebesatz für die Grundsteuer A von 508 v.H. auf 450 v.H. zu reduzieren.

Zu TOP 5)

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2027 - 2029

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2027 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2029, 24:00 Uhr an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird bzw. hat für die Beschaffung ein dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 Vergabeverordnung (VgV) aufsetzen/aufgesetzt bzw. einrichten/eingerichtet. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmende Kommune durch. Sie erteilt dabei im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen, die unter dem dynamischen Beschaffungssystem durchgeführt werden, stellvertretend für die Teilnehmer, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des Gemeinderates. Für den einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromlieferungsvertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstäglich). Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 90-110 % der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden technische Lose (Sondervertrags-, Tarif-, Wärmestrom-, Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen) und Lose für Ökostrom (mit und ohne Neuanlagenquote) gebildet. Bei sehr großen Losen erfolgt ggf. eine regionale Losaufteilung (SLP). Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung. Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Die Gemeinde Böisingen hat insgesamt 42 Abnahmestellen. Für die Durchführung der Bündelausschreibung Strom 2027-2029 durch die Gt-service fällt ein einmaliges Teilnahmeentgelt von ca. 1.500 € an.

Beratung:

Kämmerin Frau Flindt geht auf den Sachverhalt und die vorliegende Sitzungsvorlage ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Böisingen ab 01.01.2027, 00:00 Uhr bis 31.12.2029, 24:00 Uhr zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

2. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen zu treffen und die Gt-service GmbH Zuschläge im Rahmen der Ausschreibung nach Ziffer 1 namens und im Auftrag der Gemeinde Bösinggen zu erteilen.
3. Die Gemeinde Bösinggen verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

Mitteilungen, Sonstiges

Bürgermeister Herr Schuster erklärt, dass einige benachbarten Kommunen nun mit dem Unternehmen Deer bzgl. Carsharing und E-Ladesäulen einen Vertrag abgeschlossen haben.

Er will für die Gemeinde Bösinggen einen entsprechenden Vertrag noch nicht unterschreiben, da er noch mit einem anderen Unternehmen in Kontakt hinsichtlich des Bereitstellen von Ladesäulen sei und noch auf eine Rückmeldung und weitere Informationen zur technischen Umsetzung und den Baukosten, die die Gemeinde zu tragen habe, abwarte.